

1) Äußerungen der Öffentlichkeit

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Bürger 09.02.2014 Ordnungs-Nr. B 3	Der Einwender begrüßt, dass die Gemeinde Havixbeck zur Bereitstellung von Wohnbauland neben Nachverdichtungen im Ortszentrum auch kleinere Bereiche im Anschluss an bestehende Wohnsiedlungen entwickeln möchte. Insofern ist die geplante Erweiterung im Bereich der Kiebitzheide insbesondere unter Würdigung der teilweise bereits vorhandenen Erschließungsstraße sicherlich richtig. Ebenso ist die Absicht, bei dieser weitergehenden Erschließung, auch zukünftige Flächenentwicklungen perspektivisch im Auge zu haben, zu befürworten. Deshalb ist eine verkehrliche Anschlussmöglichkeit von Wohngebieten in nördlicher Richtung ratsamer Weise auch vorzusehen. Langfristig könnte dieser Verkehrsanschluss jedoch auch der nordöstlich gelegenen, weiteren Fläche dienen. Die von Anwohnern geäußerten Bedenken von unverträglichen Mehrverkehren sind in der Kiebitzheide nicht unberechtigt und die Frage nach einem direkten, neuen Verkehrsanschluss an die Altenberger Straße erlaubt. Denkbar ist es, diesen Anschluss an die Landesstraße zunächst optional vorzusehen (Grundstück nicht bebauen) und damit möglichen Bedenken des Landesbetriebes Straßen NRW (zunächst) Rechnung zu tragen. Der Einwender äußert Bedenken, ob eine Bebauung angesichts des unmittelbar benachbar-	Der Planentwurf sieht eine unmittelbare Anbindungsmöglichkeit an die K 1 vor (der Bürger geht offensichtlich versehentlich davon aus, dass es sich um eine Landstraße handelt). Laut Äußerung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 16.05.2013 (s. Äußerung der Behörden und der sonsti-	Es wird festgestellt, dass durch die aktuelle Planung dem Hinweis bereits entsprochen wird. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Itd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		ten Waldes zu rechtfertigen wäre – Einwände von Wald und Holz sind vorhersehbar! Es wird angeregt, dass hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung neben den Kfz-Verkehren auch die Radfahrer stärkere Berücksichtigung finden. Die jetzige Wirtschaftswegeanbindung an die Landesstraße sowie der weiterführende Trampelpfad Richtung Verkehrsfläche mit der Bezeichnung Markenweg stellt eine viel befahrene Verbindung zwischen dem Ortsteil Hohenholte und dem Sportzentrum dar. Eine Befahrbarkeit um mehrere Ecken und Abbiegungen macht die Befahrung unattraktiv. Hier würde eine möglichst direkte Fuß- / Radwegeverbindung zu begrüßen sein. Es wird angeregt, eine direkte neue Verbindung auf der Parzelle des alten Markenweges nördlich des Wäldchens in einfacher Form (Trampelpfad) anzulegen.	gen Träger öffentlicher Belange unter Ordnungs-Nr. 1 dieser Abwägung), wurde die Nutzungsart Wald bereits 2003 aufgegeben. An einer anderen Stelle wurde Ersatzmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) bereits durchgeführt. Eine weitere Fuß- / Radwegeverbindung ist innerhalb des jetzigen Verkehrskonzeptes nicht vorgesehen, aber im Rahmen einer weiteren Ausbauplanung nördlich des heutigen Plangebietes denkbar. Die Beibehaltung des jetzigen kleinen Weges (Markenweg) ist aus verkehrsplanerischer Sicht nicht gewünscht, da ein Mehrverkehr von dem Sportzentrum zu der Kreisstraße an dieser Stelle -mit Berücksichtigung der Anwohner- vermieden werden soll. Eine durchgehende Verbindung in Form eines Fußweges auf der Parzelle des alten Markenweges ist nicht denkbar, da die Straße vom Markenweg auf die Straße Kiebitzheide und dann in Verlängerung zu dem Weg führt, der auf die Kreisstraße mündet. Die Parzelle des alten Markenweges wird mit Wohnbebauung überplant.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
	Bürger 26.02.2014 Ordnungs-Nr. B 2	Der Einwender äußert Bedenken gegen eine Bebauung und gegen die geplante Verlegung des Markenweges und die geplante Umwidmung als Erschließungsstraße. Dieses wird begründet, dass die geplante Bebauung der beiden vorgenannten Parzellen an ein unmittelbar angrenzendes Waldstück stoßen	Laut Äußerung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 16.05.2013 (s. Äußerung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange unter Punkt 2 dieser Abwägung), wurde die Nutzungsart Wald bereits 2003 aufgegeben. An einer anderen Stelle wurde Ersatzmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) bereits durchgeführt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Itd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		würde. Diesbzgl. hat der Leiter des Forstamtes Münster der Landwirtschaftskammer Westfalen – Lippe als Landesbeauftragter bereits im Jahre 2002 mit Schreiben vom 28.10.2002 unter Hinweis auf zwei vorausgegangene Stellungnahmen vom 27.03.2001 und 03.07.2002 darauf hingewiesen, dass zwingend eine <u>Abstandsfläche</u> von 35 Metern <u>zum Wald</u> eingehalten werden müsse, da von einer seinerzeit näher rückenden Bebauung Gefahren für den Wald und vom Wald Gefahren für Menschen und Bebauung ausgehen würde. Der Planung ist zu entnehmen, dass die Bebauung, die seinerzeit vom Forstamt Münster als zwingend erachtete Entfernung zum Wald von 35 Metern deutlich unterschreiten würde. Daher ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Stellungnahmen des Forstamtes Münster davon auszugehen, dass die Planung gegen geltendes Naturschutzrecht und die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen würde. Weiterhin werden Bedenken bzgl. der Verlegung bzw. Umwidmung des an die oben genannten Parzellen angrenzenden Markenweges in eine Erschließungsstraße für überaus problematisch und rechtswidrig erachtet. Es wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass hierdurch eine ganz erhebliche Verkehrsbelastung hervorgerufen würde. Insgesondere der am Wendehammer gelegene Parkplatz würde den Ansprüchen der Anwohner nicht mehr genügen.	Im Rahmen von Bürgergesprächen wurde über eine sinnvolle Straßenerschließung gesprochen. Dabei wurde von Anwohnern geäußert, dass der Markenweg nicht zusätzlich durch weiteren Verkehr belastet werden soll. Als Kompromiss wurde eine Erschließung entlang der bestehenden Stellplatzanlage / Wohnhof gewählt, der den Markenweg mit der Straße Kiebitzheide und der neu zu errichtenden Weg zu der Kreisstraße verbindet. Der bisherige Verlauf des Markenweges wird entsiegelt und einer neuen Nutzung zugeführt. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes wird die neue Erschließungsstraße planungsrechtlich gesichert.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Itd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Es wird darauf <u>hingewiesen</u>, dass die Höhenunterschiede zwischen der bestehenden und geplanten Bebauung gravierend sind, sodass sowohl aus technischer wie auch aus optischer Sicht kaum zu überwinden wären. Des Weiteren wird darauf <u>hingewiesen</u>, dass mit der Bebauung der beiden oben genannten Parzellen die seinerzeit von der Gemeinde ausgewiesene und einzig noch bestehende Grünfläche der Kiebitzheide entnommen und als Ruhezone für Kinder und Erwachsene zerstört würde. Insbesondere die Parzelle Nr. 1906 ist bewachsen mit Obstbäumen, verschiedenen Sträuchern und besonderen Gräsern. Hierdurch stellt der Bewuchs ein schützenswertes Biotop für Flora und Fauna da. Eine Bebauung der beiden oben genannten Parzellen ist somit nach dem Dafürhalten des Einwenders nicht nur unzumutbar, sondern auch rechtswidrig. Nicht zuletzt an der Einschätzung des damals herangezogenen Forstamtes dürfte sich in der Sache –insbesondere im Hinblick auf das wechselseitige Gefährdungspotential von Wald und Bebauung– keine Änderung ergeben haben, die eine veränderte Bebauungssituation erkennen ließe.	Die Topografie verläuft von Westen nach Osten mit 1 m Höhenunterschied auf ca. 46 m. Technische und optische Probleme werden städtebaulich nicht gesehen. In dem Bebauungsplan Flothfeld VII ist die genannte Parzelle als Ausgleichsfläche festgesetzt. Da dieser Bereich Teil des neuen Plangebietes „Erweiterung des Bebauungsplanes Flothfeld VII“ ist, wird diese zugunsten einer Erschließungsstraße und einer Wohnbebauung überplant. Ein Anspruch auf dauerhaften Erhalt dieser Fläche besteht nicht. Eine Überplanung mit einem neuen Bebauungsplan ist möglich, wenn an einer anderen Stelle ersatzweise ausgeglichen wird. Die Biotope wurden aufgenommen und entsprechend ihrer ökologischen Wertigkeit in der Eingriffs- /Ausgleichsbilanz berücksichtigt. Der Verlust der Bäume wurde ebenfalls bilanziert. Schutzgebiete oder schutzwürdige Biotope sind nicht ausgewiesen. Die Nutzungsänderung des Waldes wurde in der Abwägung bereits berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass im Bauleitplanverfahren eine Überplanung zulässig ist, wenn der Ausgleich ersatzweise an anderer Stelle ausgeglichen wird. Die Biotope wurden entsprechend ihrer Wertigkeit mit in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.
	Bürger 05.05.2014 Ordnungs-Nr. B 1	Anregung, für die Zufahrt zum Baugebiet während der Bau- und Erschließungsmaßnahmen: Aufgrund der durch die geplante Aufschüttung zu erwartenden hohen Verkehrsbelastung der Zufahrt, soll die Baustellenzufahrt schon mit Beginn	Eine Regelung für Baustellenzufahrten ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens, sondern ist bei der Beauftragung der Erschließungsarbeiten zu regeln. In diesem Zusammenhang kann die Gemeinde Havixbeck die Baustellenzufahrt über einen Straßenausbauvertrag regeln.	Der Anregung wird im Rahmen der Bauleitplanung nicht gefolgt, da sie die Plandurchführung betrifft.

Itd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		der Arbeiten direkt von der Altenberger Straße über den Markenweg angelegt werden. Eventuell gibt es Verkehrsleitmöglichkeiten, die eine Zufahrt von Baufahrzeugen über die aktuell vorhandene Stichstraße, die ja eine Spielstraße ist, weitestgehend verhindern. Anregung bzgl. der Anzahl der Besucherparkplätze: Die Parkplatzsituation ist schon jetzt im Bereich der Kiebitzheide sehr schwierig. Die Situation wird sich durch die geplanten Häuser sicherlich noch weiter verschärfen. Dieses soll bei der Planung beachtet werden und ausreichend Ersatzparkraum und auch zusätzlichen Parkraum angelegt werden.	Entlang der neuen Verlängerung der Straße Kiebitzheide können Stellplätze entlang der Straße errichtet werden, so dass keine Probleme für den ruhenden Verkehr gesehen werden. Zudem wurde in dem Bebauungsplan festgesetzt, dass je Gebäude nur 2 Wohneinheiten möglich sind. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass in einem Gebäude mehr wie 2 Wohnungen zulässig sind und damit weitere Stellplätze benötigt werden. Zudem entsprechen die Grundstücke einer Standardgröße, so dass dort Platz für ein Carport / eine Garage und einen weiteren Stellplatz vorhanden ist..	Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.) Äußerung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Landesbetrieb Wald und Holz NRW 16.05.2014 Ordnungs-Nr. 1	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Für die im nordöstlichen Erweiterungsbereich gelegene, in Resten noch vorhandene Waldfläche, wurde die Umwandlung in eine andere Nutzungsart, durch das Forstamt Münster im Jahr 2003 genehmigt. Die mit der Umwandlungsgenehmigung erforderliche Ersatzaufforstung wurde zeitgleich genehmigt, und in der Gemarkung Schonebeck, Flur 1, Flurstück 164 angelegt. Aus forstrechtlicher Sicht wird die im nordöstlichen Erweiterungsbereich gelegene Fläche nicht mehr als Wald angesehen, Ersatzanforderungen sind im Bebauungsplanverfahren bereits erfüllt worden. Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bzgl. der östlich gelegenen Waldfläche werden keine Angaben bzgl. eines Abstandes oder weiterer Einwände geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Kreis Coesfeld 12.06.2014 Ordnungs-Nr. 16			
	Untere Bodenschutzbehörde	Anregung, dass die Lebensraumfunktion für Böden mit höher natürlicher Bodenfruchtbarkeit bei der Beschreibung und Ermittlung der Erheb-	Der besonders schutzwürdiger Boden (hier: Plaggenesch) wird nach den Anforderungen der Unteren Bodenschutzbehörde berücksichtigt und bilanziert. Entsprechend erhöht	Der Anregung wird gefolgt.

Ird. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		lichkeit der Auswirkungen sowie bei der Kompensation stärker heraus gestellt und berücksichtigt werden müssen. Im Plangebiet befindet sich als Untergrund „Grauer Plaggenesch“, welcher in der Karte der schutzwürdigen Böden NRW als besonders schutzwürdig im Hinblick auf die Archivfunktion dargestellt ist. Der vorgelegte Umweltbericht dokumentiert hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes, dass die Planung erhebliche Auswirkungen aus den Boden nach sich zieht. Durch die mit der Planung verbundene umfangreiche Flächenversiegelung kommt es zum gravierenden Verlust von Bodenfunktionen und von schutzwürdigen Böden. Im Umweltbericht wurden dazu weder Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen noch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Daher bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde grundsätzliche Bedenken. Zudem wird vorausgesetzt, dass im Rahmen der Bauleitplanung die damit befassen Stellen die Vorgaben des § 4(2) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) und des § 2a (2) Baugesetzbuch (BauGB) in hohem Maß berücksichtigt haben, um eine vorrangige Nutzung von bereits versiegelten Flächen und somit einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten. Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes wird deshalb auf die Zielvorgabe des Rates für Nachhaltige Umweltministerkonferenz vom 16.11.2007 hinge-	sich der Kompensationsbedarf. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.	

Ird. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		wiesen, die die dringende Notwendigkeit verdeutlichen, eine Inanspruchnahme neuer freier Flächen bis zum Jahr 2020 deutlich zu reduzieren. Hinweis: Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte in Abstimmung mit der Unteren Boden-schutzbehörde trotz Überplanung eine weitest mögliche Begrenzung unvermeidbarer Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Böden im Plangebiet angestrebt werden. Dieses könnte in diesem Fall durch Hinweis zum bodenschonen-den Bauen (z.B. verbindliche Ausweisung von Baustraßen im Baustelleneinrichtungsplan) sowie bauzeitliche Minderungsmaßnahmen (z.B. witterungsabhängiger Bauablauf) erfolgen.		
	Untere Landschafts-behörde	Anregung, die mit der Planung verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt sind auszugleichen. In der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz sind allerdings die Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden nicht berücksichtigt. Es wird angeregt nachzubilanzieren.	Aufgrund der Nachbilanzierung durch die Betroffenheit schutzwürdigen Bodens erhöht sich der gesamte Kompen-sationsbedarf. Der Umweltbericht und die Bilanzierung wer-den entsprechend angepasst.	Der Anregung wird gefolgt.
	Unteren Wasserbe-hörde Aufgabenbereich Grundwasser	Hinweise: Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke sollte vorrangig durch Anbindung an das öffent-liche Netz erfolgen. Sollten im Einzelfall Eigen-wasserversorgungsanlagen in Betracht gezogen werden, so sind diese in wasserrechtlicher Hin-sicht mit der Unteren Wasserbehörde des Krei-ses Coesfeld abzustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Begrün-dung wird entsprechend angepasst.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genom-men und die Begrün-dung entsprechend angepasst.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Sollte auf einzelnen Grundstücken die Nutzung von Erdwärme in Betracht gezogen werden, so ist dies ebenfalls in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.		
	Bauordnung	Keine Bedenken. Es erfolgt der Hinweis, dass die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise dem Änderungsbereich zuzuordnen ist.	In dem gesamten Plangebiet gilt die gleiche Nutzungsschablone.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Straßenbau und -unterhaltung	Hinweis: Die Anbindung in der Bauklasse 1,8 nach RSO12 in Asphaltbauweise kann ausgeführt werden. Der Asphaltbereich ist bis zum Ausrundungsende der Einmündung auszuführen. Sichten zur Fahrbahn und vor allem zum Radweg sind in ausreichender Qualität herzustellen (hier der Hinweis auf die vorhandenen Sichten im Einmündungsbereich Kiebitzheide, dort sind Sichten zum Radweg sehr schlecht).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Plandurchführung beachtet.	Der Hinweis betrifft die Plandurchführung und wird entsprechend beachtet.
	Brandschutzdienststelle	Die vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan enthalten keinerlei Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangabe in m³) und keine Angaben zur Möglichkeit der Löschwasserversorgung (z.B. Hydranten, Hydrantenabstände, Kennzeichnung durch die Feuerwehr. Daher kann eine abschließende Beurteilung des Bebauungsplanes erst nach entsprechender Angabe vorgenommen werden.	Gemäß des Hydrantenplanes der Gelsenwasser AG ist ein Hydrant innerhalb des Plangebietes auf der Straße Kiebitzheide. Die Löschwasserversorgung ist gesichert. Die Begründung ist zu ergänzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass die Löschwasserversorgung gesichert ist.

Ird. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gem. § 1 (2) FSHG Aufgabe der Gemeinde. Erschließungsstraßen sind so zu planen, dass sie für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes mit einer Achslast von mind. 10 t befahrbar sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Plandurchführung entsprechend beachtet.
	Untere Gesundheitsbehörde	Es bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.